

fern Gerichten verursacht worden sind, ihnen abgenommen werden. Dies halte ich deshalb für vortheilhaft, weil ich wahrgenommen habe, daß unsere Untergerichte, besonders aber die königlichen Aemter so sehr mit Arbeiten überhäuft sind, daß sie nicht allen gleichzeitig an sie ergehenden Anforderungen gerecht zu werden vermögen. Noch einen Wunsch habe ich in Bezug auf das in Frage befindliche Institut auszusprechen, und er besteht darin, daß die Bezirke für die Schiedsmänner möglichst klein gemacht werden; denn ich setze voraus, daß dies ihre Wirksamkeit sehr erhöhe. Die Parteien lernen dann die Männer, welche das Vermittleramt besorgen, weil sie selbige in der Nähe beobachten können, genau kennen, und es wird damit schon insofern viel gewonnen, als das Mißtrauen gegen bekannte Menschen viel weniger groß zu sein pflegt, als gegen unbekanntere.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn der geehrte Abgeordnete sich wunderte, daß das Ministerium statistische Nachrichten gegeben hat, um die Wirksamkeit unserer Gerichte zu beweisen, so bemerke ich, daß es sie nicht gegeben haben würde, wenn es nicht durch den Bericht dazu genöthigt worden wäre; denn in dem Deputationsberichte ist ja die Zahl der durch die Friedensgerichte verglichenen Fälle als der hauptsächlichste Beweis für die Trefflichkeit derselben angeführt, und also muß das Ministerium ihnen andere entgegenstellen, um einen Vergleich zu gewinnen. Wenn ferner die geehrte Deputation auf der letzten Seite ihres Berichts sagt, es könne nicht der Fall sein, daß durch unsere Gerichte möglichst viele Proceße verglichen würden, so konnte dies auch nicht anders widerlegt werden, als durch die statistischen Nachrichten über die Zahl der verglichenen Sachen. Sie ist viel größer, als die Zahl derjenigen, welche durch Urtheil entschieden werden.

Abg. Claus: Die Petition unsers geehrten Mitgliedes wurde bei ihrem Eingange mit Beifall begrüßt, die geehrte Deputation hat einen entsprechenden Bericht darüber erstattet und ich glaube, daß alle Freunde practischer Fortschritte der Rechtspflege dem Antrage der Deputation beitreten werden. Ebenso wohl der Petent, wie die Deputation haben sich in zweckdienlichen Grenzen gehalten, der hohen Staatsregierung, in Hinblick auf das Recht der Initiative, ein freies Feld gelassen, was mir auch um so mehr zur Nachachtung gereichen muß. Nur eines Punktes möchte ich gedenken in Beziehung auf die künftige Vorlage, daß nämlich ein Zwang für die Parteien nicht für empfehlenswerth angesehen werden möchte. Die Parteien müssen sich selbst entscheiden, ob sie den Rechtsweg betreten wollen, und müssen hierzu freie Hand behalten. Eine Veranlassung, diese Ansicht zu äußern, finde ich in der Beurtheilung, welche der Herr Staatsminister über das Institut der Schiedsgerichte Seiten der Behörden in Preußen uns mitgetheilt hat. Während man einerseits dem Schiedsgericht unbedingtes Lob spendet, andererseits nur seine Nützlichkeit anerkennt, noch andererseits Mängel daran gefunden, hätten doch auch Behörden Tadel darüber ausgesprochen. Hieraus wurde gefolgert, es würde schwer fallen, zu bestimmen, auf welcher Seite die richtige Wahrnehmung liege, selbst für

Männer, deren Bildung vom Hause aus dazu berechnet ist. Um so schwerer — ist meine Meinung — muß es für manche Parteien sein, sich in ihrer Sache von der zweckdienlichen Anwendung der Schiedsgerichte ein sicheres Urtheil in voraus zu verschaffen. Damit nun in Sachsen keine Aengstlichkeit irgend Jemand beigehe, wenn dieses Institut ins Leben treten sollte, so möge in Betreff seiner Benutzung vollkommene Freiheit belassen werden. — Die geehrte Deputation hat Beispiele nicht weiter ausgeführt, wie sie von dem Herrn Petenten in der Petition bemerklich gemacht worden sind, in welcher Richtung nämlich Schiedsgerichte vorzugsweise nützlich sein dürften. Deshalb fühle ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die Verhältnisse, welche mir am nächsten liegen, ein Wort zu sagen. Ich nehme dieses Institut auch für das Gebiet des Handels und Gewerbes in Anspruch. Seit langer Zeit sind in Handelsangelegenheiten Schiedsgerichte ein sehr beliebtes und vielfach angewandtes Auskunftsmittel. Man provocirt z. B., indem ein Societätscontract geschlossen wird, für alle daraus hervorgehenden streitigen Fälle auf ein Handelsgericht, dessen Schiedsrichterlicher Entscheidung sich die Parteien unbedingt unterwerfen. Gleiche Berufung findet sehr oft auch in einzelnen Sachen statt. In Sachsen sind Provocationen der Art nur auf ein Handelsgericht, das in Leipzig, möglich, weil wir leider! zwar seit den Jahren 1834 in dieser Beziehung einen ständischen Beschluß und seit dem Landtage 1836 eine Regierungszusage darauf gerichtet zu unsern Gunsten anzurufen, aber außerhalb Leipzig seitdem dennoch kein Handelsgericht erlangt haben. — Dies habe ich nur anzuführen, um immer wieder daran zu erinnern, wie lang anerkannte Lücken in der Handelsgesetzgebung Sachsens unausgefüllt bleiben. Außer den Handelsgerichten erscheinen aber auch Schiedsgerichte in den neuen Handelsgesetzbüchern. — Nächstdem habe ich das Gewerwesen als einen Berufskreis zu bezeichnen, für den das neue Institut ersprißliche Folgen haben müßte. Der Rath der Werkverständigen in den deutschen Rheinprovinzen, welche früher durch ein Decret der französisch kaiserlichen Regierung vom 26. April 1810 ins Leben gerufen wurde, ist auch ein Schiedsgericht. Der Regierung des verstorbenen Königs von Preußen war es vorbehalten, durch Cabinetsordre vom 27. April 1830 diesem Institute eine größere Ausdehnung und Vollkommenheit zu geben und sein Wort dadurch zu bethätigen: daß man das Gute, überall, wo es sich finde, benutze und das Rechte anerkennen solle. Im Rathe der Gewerbeverständigen sitzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und aus jedem Gewerbezweige wird, sei es im Umfange entsprechend, eine angemessene Zahl von Sachverständigen gewählt. Ohne die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, hat dieses Institut sich immer größeren und volksthümlichen Einfluß verschafft. — Handel und Gewerbe bedürfen bei Weiterungen gesetzliche Zuziehung von Sachverständigen, summarische Entscheidung, schnelle Rechtsgewährung, damit man von dem Rechtspruch: noch zu rechter Zeit Gebrauch machen könne.

Ich habe nun die Ueberzeugung, daß die betreffenden hohen Ministerien, denen diese Bedürfnisse bekannt sind, nicht umhin können, bei einer künftigen Vorlage an die Ständeversammlung,